

VERTRAULICH

P r o t o k o l l
der

55. Sitzung des Komitees Deutschland, Freitag, den 18. Juli 1941
14 Uhr 15 in der Schweizerischen Kreditanstalt in Z ü r i c h.

Anwesend die Herren Dr. P. Vieli, Präsident, Ed. Barbey, Dr. H. Daeniker, Dr. E. Friedrich, U. Kapp (für Herrn Gen. Dir. Hirs), Dr. H. Koenig, Dr. H. Korrodi, Rob. Mylius, G. Renz, Dr. A. Schaefer (für Herrn Dr. P. Jaberg), Dr. P. Stein, H. Studer (für Herrn Dr. Diggelmann), K. Türler (für Herrn Dr. Rud. Speich), Dr. W. Wegelin, Rud. Wittmer, W. Zehnder (für Herrn H. Gut), Dr. Ch. Zoelly, Dr. Rich. Meier, Eidgenössisches Politisches Departement, Dr. A. Caflisch, Dr. A. Jann, G. Preiswerk

Abwesend entschuldigt die Herren Dr. P. Jaberg, Dr. J. Diggelmann, H. Gut, A. Hirs, Rud. La Roche, Dr. Rud. Speich und Dr. M. Vischer.

Vorsitz Herr Dr. P. Vieli.

Protokollführerin: G. Preiswerk.

T r a k t a n d u m :

Berichterstattung über die mit Deutschland
geführten Verhandlungen.

Vorsitzender eröffnet die Sitzung um 14 Uhr 25 und begrüsst die Anwesenden, insbesondere den Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departementes, Herrn Dr. Rich. Meier.

Das Protokoll der letzten Sitzung (24. September 1940) wird stillschweigend genehmigt.

Berichterstattung über die mit Deutschland
geführten Verhandlungen.

Vorsitzender: Das Transferabkommen, das abgeschlossen werden konnte, enthält gegenüber den bisher geltenden Vereinbarungen keine wesentlichen Änderungen. In einem eingehenden Zirkular werden sämtliche Punkte nach der heutigen Regelung dargelegt werden. Im Hinblick auf die weittragende Bedeutung des Abkommens für unser Land erachtete ich es aber als notwendig, Sie anlässlich einer Sitzung genau über das Hauptabkommen zu orientieren. Das Abkommen enthält, abgesehen von kleinen Sonderregelungen für bestimmte Warenkategorien, keinerlei geheime Klauseln, die irgendwie politischen Einschlag hätten. Auch ist seitens der deutschen Delegation während der Verhandlungsdauer kein Postulat mit politischem Einschlag gestellt worden.

Das vorhergehende Abkommen vom 9. August 1940 war durch verschiedene Protokolle mit Datum vom 20. September 1940 ergänzt worden. Auf Grund dieser Protokolle war das Protektorat Böhmen und Mähren in das deutsche Verrechnungsabkommen einbezogen worden. Der Verkehr mit den bestzten Gebieten (Dänemark, Norwegen, Holland, Belgien) hätte dann zu einem multilateralen Clearing



ausgebaut werden sollen. Die Idee eines multilateralen Clearings, die damals viel von sich reden machte, ist seither in den Hintergrund getreten.

Nachdem in der Abkommensperiode vom 23. Oktober 1939 bis 9. August 1940 ein völlig neues System basierend auf verschiedenen Konten zur Anwendung gekommen war, kehrte man im Abkommen vom 9. August 1940 wieder zu den Grundzügen der früheren Verrechnungsabkommen zurück, nur mit veränderten Quoten. Gemäss diesem Abkommen wurden vom Gesamtbetrag der bei der Nationalbank zu Gunsten von Deutschland einbezahlten Beträge Fr. 2,8 Mill. pro Monat abgespalten, wovon Fr. 1,3 Mill. dem Landwirtschaftskonto und Fr. 1,5 Mill. dem Reiseverkehr zugeführt wurden. Der nach Abzug dieser 2,8 Mill. verbleibende Rest wurde folgendermassen verteilt:

| | |
|--------|---------------------------------|
| 72,2 % | Warenkonto |
| 4 % | Landwirtschaftskonto |
| 11,8 % | Reichsbank zur freien Verfügung |
| 12 % | Transferfonds, Finanzgläubiger. |

Die 12 % zu Gunsten der Finanzgläubiger waren jedoch mit 4 Mill. p.m. maximiert, wobei ein überschüssender Betrag dem Warenkonto gutgeschrieben wurde. Diese Quotenaufteilung ist im neuen Abkommen beibehalten, wie überhaupt das neue Abkommen keine bemerkenswerten Änderungen aufweist. Dies gilt nicht nur für die Finanzgläubiger, sondern auch für die übrigen Interessenten.

Eine sehr wichtige Neuheit, welche auch die langen Verhandlungen verursachte, ist die Sondervereinbarung. Wie schon in der letzten Sitzung ausgeführt, machte Deutschland den Wunsch nach einem Warenkredit geltend. Seit Bestehen des Clearings mit Deutschland hatte die Wareneinfuhr aus Deutschland nach der Schweiz mit Schwierigkeiten zu kämpfen, indem sie sich in rückläufiger Bewegung entwickelte, sodass die schweizerischen Exporteure oft mit langen Wartezeiten rechnen mussten, bis sie zu ihrem Gelde kamen. Bei Kriegsausbruch betrug die Verschuldung Deutschlands gegenüber der Schweiz auf dem Warenkonto 68 Millionen. Deutscherseits wurde damals stets versucht, die schweizerische Ausfuhr zu drosseln, um einen Ausgleich herbeizuführen, während man auf schweizerischer Seite wegen dieser Verschuldung keine grossen Befürchtungen hegte und stets darauf hinwies, dass es eine Art Warenkredit darstelle. Bei Kriegsausbruch erhielt dann die Einfuhr deutscher Waren einen Auftrieb. Im Sommer 1939 änderte Deutschland plötzlich seinen Standpunkt, indem es von der Schweiz die Duldung von Rückständen in noch grösserem Umfange als früher forderte. Man einigte sich darauf, dass die Warenrückstände 150 Millionen (124 Mill. für das deutsche Reich und 26 Mill. für die besetzten Gebiete) betragen dürften. Die Deutschen bestanden dann darauf, dass in der Schweiz eine Lösung gesucht werde, die den Exporteuren ermöglicht, sofort zu ihrem Gelde zu kommen, sobald der deutsche Schuldner seine Zahlung an die Konversionskasse geleistet hat. Dies wurde in der Form gemacht, dass der Bund der Nationalbank den für die Bezahlung der schweizerischen Exporteure nötigen Betrag in Form eines Vorschusses zur Verfügung stellte. Auf diese Weise entstand ein Rückstand auf dem Warenkonto, dessen Gläubiger der Bund war.

Im November 1940 kam der Chef der deutschen Delegation auf die Septembervereinbarung zurück und erklärte, ein solcher Kredit des Bundes in Höhe von Fr. 150 Millionen genüge nicht. In der Folge fanden, mit kleinen Unterbrechungen, ständig Verhandlungen statt. Schweizerischerseits war man darauf bedacht, vor Abschluss eines neuen Abkommens, sich über die Auswirkungen des laufenden Abkommens Rechenschaft ablegen zu können. Die deutschen Unterhändler brachten mit Bezug auf die Bevorschussungsaktion an die Exporteure ziemlich weitgehende Begehren vor,

immerhin gingen diese nie so weit, wie dies etwa in Gerüchten herumgeboten wurde. Der Plafond auf dem Warenkonto, der letztes Jahr mit 150 Millionen begrenzt war, soll nun eine Erhöhung erfahren, indem er bis Ende 1941 bis auf 450 Mill. ansteigen, jedoch diesen Betrag nicht übersteigen darf. Bis Ende 1942 darf die Verschuldung des Warenkontos 850 Millionen nicht übersteigen. Es ist jedoch vereinbart worden, dass die beiden Delegationen schon vorher, d.h. bei 450 und bei 650 Mill. prüfen werden, wie einem weiteren Ansteigen der Rückstände Einhalt geboten werden kann. Diese Schaffung von Rückständen stellt für die Schweiz eine starke Belastung dar, sie ist aber nicht katastrophal, auch stellt sie keine inflatorische Gefahr dar. Deutschland macht seinerseits grosse Anstrengungen, uns mit Waren zu beliefern, um die Verschuldung in gewissen Grenzen zu halten. Die deutsche Regierung wird der schweizerischen Regierung monatlich die Beträge mitteilen, für welche in Deutschland Devisenbescheinigungen ausgegeben worden sind. Sobald schweizerischerseits das Gefühl aufgenommen sollte, die deutsche Verschuldung steige²¹ rasch an, kann die Schweiz sofort Verhandlungen mit Deutschland verlangen. Die Passivsaldi, die Ende 1942 vorhanden sind, sollen ab 1. Januar 1943 durch deutsche Warenlieferungen abgetragen werden. Da deutscherseits darauf bestanden wird, dass Deutschland die schweizerischen Lieferungen ohne Verzug erhält, musste eine Bestimmung aufgenommen werden, laut welcher der Bund die Auszahlung an die Warenexporteure vornimmt, d.h. also in Vorschuss tritt, wobei immerhin Wartefristen bis zu ca 3 Monaten eintreten dürfen. Das Ansteigen der Warenrückstände wird dadurch nicht verlangsamt, aber das Dazwischentreten des Bundes wird verlangsamt.

Die Art der Finanzierung ist eine interne Angelegenheit der Schweiz, und der Bund kann eventuell für seine Vorschüsse gewisse Zinsen berechnen. Die Schweiz hat andererseits die Verpflichtung übernehmen müssen, keine Massnahmen zu treffen, die den Export nach Deutschland verhindern oder verteuern könnten. Dieser Vorschuss des Bundes stellt die Leistung der Schweiz im neuen Abkommen dar, die in einem Protokoll festgelegt ist, das die Grundlage des neuen Vertragswerkes bildet.

Deutschland hat sich zu folgenden Leistungen verpflichtet: es wird uns ab 1. Mai 1941 monatlich 200 000 Tonnen Kohlen liefern, also 50 000 t oder 33 1/3% mehr als im vergangenen Jahr. Dies macht während der Vertragsdauer von 18 Monaten, d.h. bis Ende 1942 4 Millionen Tonnen. In den ersten Monaten wird nach den deutschen Aussagen, das Quantum von 200 000 t nicht voll geliefert werden können, da sich Transportschwierigkeiten ergeben dürften. Die deutsche Delegation hat aber die Verpflichtung übernommen, durch Mehrlieferungen in späteren Monaten allfällig Versäumtes nachzuholen.

Sodann hat Deutschland zugesichert, monatlich 13,500 Tonnen Eisen zu liefern. Die Lieferungen aus dem Protektorat sind hierin inbegriffen. Zuzüglich dieses Quantums wird Deutschland alles Eisen und Eisenhalbzeug liefern, das als Kriegsmaterial wieder nach Deutschland ausgeführt wird. Die Schweiz liefert also für Kriegsmaterial ausschliesslich Arbeit und kein Rohmaterial.

- 4 -

Sodann sollen wir monatlich von Deutschland 13,500 Tonnen flüssige Brennstoffe erhalten, Benzin, Heizöl und Schmieröl.

Deutschland hat die Zusicherung erteilt, dass keine deutsche Massnahme die Durchfuhr von Waren durch Deutschland oder durch die von ihm besetzten Gebiete, die für die Schweiz bestimmt sind, oder von der Schweiz exportiert werden, weder zu Wasser noch zu Land, verhindern wird. Die Schweiz musste sich dabei verpflichten, die gesamten Waren, die nach Frankreich oder durch Frankreich gehen, über Basel und La Plaine auszuführen. Die Deutschen äusserten das Begehren, dass auch der gesamte Reiseverkehr über Basel und La Plaine / Bellegarde geleitet werde. Dies hat die Schweiz zurückgewiesen und geltend gemacht, eine solche Forderung stehe mit dem Wirtschaftsabkommen nicht im Zusammenhang. Der Grossreisendenverkehr wird sich allerdings über diese Routen abspielen, doch konnte man sich einigen, dass der Lokalverkehr nach der Zone, sowie der Warenverkehr dorthin, auch über alle anderen Grenzstellen erfolgen könne. Für Genf wäre die von den Deutschen gestellte Forderung katastrophal gewesen.

Deutschland hat die Zusicherung erteilt, die unter der Schweizer Flagge segelnden Schiffe als neutral zu behandeln.

Der Bund hat durch den Warenkredit, den er gewähren muss, eine starke Belastung auf sich genommen. Er hat dagegen jedoch eine Reihe von für die Schweiz lebenswichtigen Konzessionen eingehandelt. Dies war umso schwieriger, als sich Deutschland selber in einer Notlage befindet, indem es für seinen eigenen Bedarf an Kohlenknappheit leidet und sein Eisenbahnnetz schon ohnehin sehr stark belastet ist.

Diese Mitteilungen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen weder in der Presse noch in einem Bankbulletin veröffentlicht werden. Herr Dr. Hotz hat jedoch gestattet, sie Ihnen zur Kenntnis zu bringen im Vertrauen darauf, dass wir uns in einem kleinen Kreise von verantwortungsbewussten Personen befinden.

Es bestand Einigkeit, am Abkommen selbst keine wesentlichen Aenderungen vorzunehmen, abgesehen davon, dass dessen Dauer mit 18 Monaten, also bis 31. Dezember 1942 festgesetzt worden ist.

Auch die Transfervereinbarung hat keine wesentlichen Aenderungen erfahren. Der Zinssatz für die festverzinslichen Anleihen musste auf 2 % belassen werden. Es war unmöglich, hier eine Verbesserung zu erwirken. Für auf Reichsmark lautende Ansprüche erfolgt die Umrechnung zum alten Kurse von 123,5. Die Dividenden werden weiterhin auf der Basis von 1 1/4 % zuzüglich 1/7 der Differenz zwischen 1 1/4 % und dem Dividendenottoertrag transferiert. Der transferierte Betrag darf hierbei den Satz von 4 1/2 % nicht übersteigen. Miet- und Pachtzinsen werden mit 40 % des bei der Konversionskasse einbezahlten Betrages transferiert. Gewinnanteile aus Kapitalbeteiligungen ohne Nennwert werden mit 28 % des einbezahlten Be-

- 5 -

trages bis zur Höhe von RM 50 000 und mit 25 % des RM 50 000 übersteigenden Betrages transferiert.

Elsass-Lothringen und Luxemburg sind in das Abkommen eingebaut worden. Wir hatten hiegegen Bedenken, jedoch glaubte das Politische Departement, diesem Verlangen der Deutschen entsprechen zu sollen, besonders da die deutsche Devisengesetzgebung auch für diese Gebiete gilt. Es wurden folgende Umrechnungskurse für diese Gebiete festgelegt:

| | | | | | |
|-----------------------|---|--------------|-------|---|--------|
| 100 franz. Franken | = | schweiz. Fr. | 8,65 | = | RM 5.- |
| 100 luxemb. Franken | = | " " | 17,30 | | |
| 100 Belgas | = | " " | 69,20 | | |
| 100 belgische Franken | = | " " | 13,84 | | |
| 100 Dinar | = | " " | 8,65 | | |

Für die Dawes- und die Younganleihe ist eine besondere Regelung getroffen worden, die nur für die Coupons gilt, die im Zeitraum vom 1. Januar - 31. Dezember 1941 verfallen. Diese werden wie bisher auf der Basis von 3 % p.a. transferiert. Die Deutschen wollten jedoch keine über den 31. Dezember 1941 hinaus reichende Regelung vorsehen mit der Begründung, über kurz oder lang würden diese "politisch anrühigen" Anleihen gestrichen, wobei man dann allerdings für die Schweiz eine Sonderregelung machen würde. Sollte bis Ende des Jahres eine Neuordnung nicht eintreten, so werden wir uns eben wieder neu verständigen müssen.

Ebenso werden die Fälligkeiten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1941 der Internationalen Anleihe von 1930 der Republik Oesterreich auf der Basis von 2 % p.a. abgegolten werden. Für die Titel der Garantierten Konversionsanleihe des Bundesstaates Oesterreich von 1934/39 und der englischen Tranche der Internationalen Bundesanleihe der Republik Oesterreich 1933/53 konnte eine Regelung nicht erzielt werden. Letztes Jahr gelang es, über den Treuhänder die Garantiestaaten heranzuziehen, und es ist zu hoffen, dass dies auch in Zukunft gelingen wird.

Die vollprivilegierten Anleihen

- 5 % Anleihe Kraftübertragungswerke Rheinfelden von 1927
- 5½% Anleihe Rheinkraftwerk Albruck-Dogern A.G. von 1930
- 6 % Anleihe Stadt Konstanz von 1928

zu denen nunmehr auch die

- 4½% Anleihe Kraftwerk Reckingen A.G. von 1930

gezählt wird, werden wie bisher mit dem vollen Zinssatz bedient.

Der Transfer aus dem Protektorat Böhmen / Mähren ist bekanntlich schon letztes Jahr vertraglich geregelt worden, aber das Abkommen konnte nie zur Anwendung kommen, weil die Böhmisches Nationalbank erklärte, es müsse vorher ein entsprechendes Gesetz im Protektorat erlassen werden. Wir machten die deutsche Delegation auf diese schleppende Be-

handlung der Angelegenheit aufmerksam, und erhielten die Zusicherung, dass man sich bemühen werde, dafür zu sorgen, dass der Zahlungsverkehr auch mit diesen Gebieten aufgenommen werden könne.

Was die besetzten Gebiete Norwegen, Holland und Belgien betrifft, so habe ich anlässlich der letzten Sitzung mitgeteilt, dass beschlossen worden sei, die nötigen Erhebungen über den Umfang der Forderungen an diese Länder durchzuführen, und dass alsdann mit Vertretern der deutschen Regierung resp. der Schuldnerstaaten Verhandlungen zwecks Regelung des Kapitalverkehrs im Rahmen eines multilateralen Clearings aufgenommen werden sollten. Wir hatten schweizerischerseits Bedenken, vorgängig der jetzt abgeschlossenen Verhandlungen solche Verhandlungen anzuregen, da wir auf die geflüchteten Regierungen der drei Staaten Rücksicht nehmen mussten. Bei Aufnahme der jetzigen Transferverhandlungen erklärten die Deutschen, eine Bedienung der schweizerischen Finanzguthaben aus dem Warenverkehr komme gar nicht in Frage. Eine Lösung wäre einzig auf der Basis denkbar, dass man die Ertragnisse der norwegischen, holländischen und belgischen Anlagen in der Schweiz mit den Erträgen der schweizerischen Anlagen in den betreffenden Ländern verrechnet, was also auf ein reines Zinsenclearing hinauslaufen würde, und für jedes Land besonders geregelt würde.

Ein Zinsenclearing zwischen der Schweiz und Norwegen wäre aber aus dem Grunde unmöglich, weil ein Zinsbetrag von 5,1 Millionen p.a., den die Schweiz aus Norwegen zu Gute hat, einer norwegischen Forderung von nur Fr. 670 000.- gegenübersteht, wobei fast der ganze von Norwegen zu fordernde Betrag einer einzigen Gesellschaft zukommt, die mit einem schweizerischen Unternehmen so verbunden ist, dass sie ihre Forderungen und Guthaben unter sich kompensieren können. Es verbliebe so eine schweizerische Forderung von Fr. 4,3 Millionen, der ein norwegisches Guthaben von nur Fr. 12.000.- gegenüberstände.

Eine ähnliche Regelung mit Holland würde ein erheblich günstigeres Resultat ergeben, indem die holländischen Ansprüche an die Schweiz ungefähr $\frac{2}{3}$ der schweizerischen Ansprüche an Holland decken. Hier machten die Deutschen jedoch geltend, die Kompensation wäre auf der Basis der deutsch-schweizerischen Regelung, d.h. also auf der Basis von 2 % durchzuführen. Der überschüssende Betrag wäre alsdann der Konversionskasse zuzuführen.

Hinsichtlich Belgiens wäre eine Regelung wiederum ungünstiger, indem die belgischen Forderungen nur ca 50 % der schweizerischen Forderungen an Belgien ausmachen.

Angesichts des Versuches der deutschen Delegation, überschüssende Zinsen an die Konversionskasse abführen zu lassen, und nachdem uns bekannt wurde, dass die Regierungen der beteiligten Länder in London allfällige Verhandlungen der Schweiz mit Deutschland über ihre Länder missbilligen würden, schien es uns angezeigt, vorderhand dieses Thema nicht weiter zu verfolgen. Soweit der Warenverkehr in Frage steht, kann man den Standpunkt vertreten, ein Gütertausch

- 7 -

bewahre die Bevölkerung der betreffenden Länder vor der äussersten Not. Dieses Argument lässt sich beim Transferverkehr kaum rechtfertigen, umsoweniger, als die deutsche Delegation erklärte, die holländischen und belgischen Staatsangehörigen in der Schweiz dürften bei einer solchen Regelung auf keinen Fall mitberücksichtigt werden, ausser vielleicht in besonderen Ausnahmefällen, die sie alsdann genau kontrollieren würden. Eine solche Forderung hätte für die Schweiz ernste Schwierigkeiten politischer Natur im Gefolge gehabt, und wir waren froh, den ganzen Fragenkomplex vorderhand ohne jegliche Regelung lassen zu können. Lieber verzichteten wir ein weiteres Jahr auf die Eingänge aus diesen Ländern, als dass wir Vereinbarungen treffen, mit denen wir den Unwillen nicht ^{mit} der holländischen und der belgischen, sondern schliesslich auch noch der englischen und der amerikanischen Regierung auf uns laden. Auch die deutsche Delegation insistierte nicht weiter auf einer Regelung, da sie diesbezüglich nicht völlig einig zu sein schien.

Die Abmachung hinsichtlich Elsass/Lothringen und Luxemburg ist nicht definitiv. Unter Hinweis auf das seinerzeitige Grenzbankenabkommen mit Süddeutschland, haben wir das Verlangen nach einem ähnlichen Abkommen mit Elsass/Lothringen gestellt. Wir beschränkten uns nicht darauf, die Kompensation der Bankguthaben zu fordern, sondern sämtlicher Kapitalansprüche gegen Elsass/Lothringen und Luxemburg mit Kapitalansprüchen der Bewohner dieser Länder gegenüber der Schweiz. Es handelt sich also nicht nur um eine Kompensation des Zinses auf der Basis von 2 %, sondern die Kapitalanlagen sollen liquidiert werden. Die deutsche Delegation trat auf diesen Plan ein, wollte aber unseren Entwurf nicht annehmen und erklärte, der Umfang der zu kompensierenden Kapitalien müsse vorerst festgestellt werden. Die Deutschen möchten nur fällige oder bald fällige Kapitalien zur Kompensation zulassen. In einem Briefwechsel haben wir festgelegt, dass alle Bank-, Spar- und Kontokorrentguthaben kompensiert werden sollen, sowie alle übrigen Forderungen, soweit sie bereits fällig sind oder in nächster Zeit fällig werden. Die Deutschen haben sich diesbezüglich ihre Stellungnahme vorbehalten. Deutschland hat in Elsass-Lothringen angeordnet, dass alle Einwohner der Reichsbank ihre ausländischen Guthaben anbieten müssen. Daraus entstehen Bankguthaben, die ohne weiteres fällig sind. Alle diese Guthaben könnten alsdann liquidiert werden. Die deutsche Delegation hat sich im Prinzip mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Die vertragliche Regelung soll jedoch erst erfolgen, wenn in der Schweiz festgestellt sein wird, wie gross unsere Guthaben in Elsass-Lothringen sind, die sofort liquidiert werden können. Die Deutschen werden für die nötigen Feststellungen in Bezug auf die elsässisch-lothringischen Guthaben in der Schweiz, die sofort liquidiert werden können besorgt sein. Die Deutschen wollten anfänglich, wir sollten auch diese letztere Erhebung durchführen, was wir aber als unausführbar abgelehnt haben.

Ich ersuche erneut, sämtliche Ihnen gemachten Angaben als streng vertraulich zu behandeln.

- 8 -

Herr Renz dankt Herrn Dr. Vieli für seine interessanten Ausführungen und seine mühevollen Tätigkeit zum Schutze der schweizerischen Titelinhaber.

Der Bund wird Gläubiger im Warenverkehr. Die Gegenseite bilden die Einzahlungen bei der Konversionskasse, für welche das Deutsche Reich haftet. Andererseits ist es bemüht festzustellen, dass die Dawes- und Younggläubiger immer mehr in die Enge getrieben werden, und man muss hoffen, dass für die Beträge, die der Bund nun neuerdings eingehen muss, eine bessere Regelung erzielt werden können, als dies für die Forderungen aus der Dawes- und der Younganleihe der Fall ist. Während Deutschland sich bei der Dawes- und der Younganleihe um seine Verpflichtungen herumdrückt, muss ihm die Schweiz über das Clearing gewaltige Beträge vorstrecken.

Sind die 150 Millionen, die Deutschland im Abkommen von 1940 vorgestreckt wurden, in dem max. 800 Mill. per 31. Dezember 1942 inbegriffen ?

Vorsitzender: Die gewaltigen Beträge, die nach Deutschland gehen, gehen in Form von Waren. Die schweizerischen Waren, die nach Deutschland gehen, müssen sich innerhalb einer bestimmten Wertgrenze bewegen. Darüber hinaus hat Deutschland eine Pauschalwertgrenze; damit kauft es in der Schweiz Kriegsmaterial, also nur Arbeit. Würden wir für die Finanzgläubiger im Rahmen der getroffenen Abmachungen eine bessere Behandlung fordern, so müsste der Plafond von 850 Mill. entsprechend erhöht werden. Aber auch den Deutschen würde dies insofern nicht angenehm sein, als sie doch darauf bedacht sind, die Schulden des Reiches nach Möglichkeit abzutragen. Deutschland hat punkto Verzinsung die Dawes- und die Younganleihe immer etwas besser behandelt als die übrigen Finanzforderungen in der Erwägung, dass es sich um eine Verpflichtung des Reiches handle und nicht um eine blosse Transferangelegenheit. Der tiefe Kurs rührt davon her, dass die beiden Anleihen, sowie die österreichische internationale Anleihe seit Ende letzten Jahres ohne jede Regelung sind. Die Vertreter des Reichsministeriums sagen, die Anleihen müssten aus der Welt geschafft werden. Die Unsicherheit betr. die Zukunft der Anleihen drückt den Kurs.

Der im letzten Abkommen gewährte Warenvorschuss bis zu 150 Millionen ist in dem mit 850 Mill. maximierten Vorschuss inbegriffen.

Herr Dr. Zoelly spricht ebenfalls seinen Dank für die grossen Bemühungen des Vorsitzenden aus. Der Transferfonds wird mit 12% sämtlicher Einzahlungen gespiesen und ist mit 4 Millionen maximiert. Die Kapitalanlagen nehmen immerzu ab, sodass die Speisung des Transferfonds eigentlich nach und nach zu einer höheren Verzinsung ausreichen sollte. Jedenfalls sollte die gegenwärtige Verzinsung besser gedeckt sein als früher.

- 9 -

Vorsitzender: Der bisherige Plafond von 4 Millionen hat für die Transferbedürfnisse genügt. Er ist nunmehr mit Rücksicht auf die Eingliederung Elsass Lothringens und Luxemburgs in die Transfervereinbarung auf 4,1 Millionen festgesetzt worden. An und für sich würden die für den Transferfond im Verträge bestimmten 12 % monatlich weit mehr als 6 Millionen einbringen. Leider mussten wir aber auch diesmal wieder, wie schon letztes Jahr, die Maximierung hinnehmen - letztes Jahr wie erwähnt auf 4 Millionen nun auf 4,1 Millionen - da Deutschland während des Krieges unter keinen Umständen einen höheren Zinssatz als 2 % bewilligen wollte. Wäre keine Maximierung vorgesehen, so könnte wahrscheinlich bei der heutigen starken Wareneinfuhr von Deutschland in die Schweiz der volle vertragliche Zins bezahlt werden. Die 4 Millionen, die bisher einen erheblichen Ueberschuss liessen, werden nunmehr teilweise aufgebraucht werden, da sie auch zu Auszahlungen aus dem Protektorat reichen müssen. Immerhin sammeln sich langsam Mittel im Transferfonds an. Haben diese einmal eine gewisse Höhe erreicht, so kann man einen Vorstoss wegen einer Erhöhung der Zinsbasis unternehmen.

Herr Türler: Der Zinssatz muss mit der Zeit erhöht werden. Nagelt man uns auf 2 % fest, so wird eine Kapitalregelung dann einmal so gestaltet, wie sie für eine 2 % Verzinsung tragfähig ist. Diese Rückwirkungen auf die Kapitalbewertung sind zu befürchten.

Herr Renz hegt ebenfalls diese Befürchtungen. Schon bei den Verhandlungen über die Stillehalte-Ostkredite machten die Deutschen geltend, wir seien mit einem Zins von 2 % im Transfer zufrieden.

Im abgelaufenen Clearing haben sich die Finanz- und Holdinggesellschaften bei der Verrechnungsstelle besondere Bescheinigungen über ihre Transferberechtigung verschafft. Müssen diese unter dem neuen Abkommen erneuert werden ?

Vorsitzender: Diese Erklärungen beruhen auf keiner Abmachung mit den Deutschen; die Verrechnungsstelle hat sie von sich aus eingeführt, aber allerdings um eine vertragliche Bestimmung genau einhalten zu können. Es wäre jedoch unverständlich, wenn diese Erklärungen erneuert werden müssten, nur weil der Vertrag erneuert wurde. Die einwandfrei schweizerischen Gesellschaften müssten sich gegen eine solche Forderung der Verrechnungsstelle wehren.

Die Deutschen dürften wissen, dass man in der Schweiz mit einer Verzinsung von 2 % nicht zufrieden ist. Wir haben alles getan, um eine Erhöhung zu erwirken, und werden weiterhin gegen die niedrige Verzinsung protestieren.

- 10 -

Herr Wittmer teilt mit, dass seine Bank mit einem deutschen Verband eine Uneinigkeit hat wegen einem deutschen Konsortialkredit, für welchen die Deutschen $6 \frac{1}{2} \%$ Zinsen berechnen. Der Fall soll unter Hinweis auf das neue Abkommen nun der Reichsbank unterbreitet werden.

Das neue Abkommen ist in Bezug auf Kohlen und Eisen für die Schweiz nicht ungünstig. Unsympathisch ist, dass wir nicht allein Munition febrizieren, sondern dass wir noch das Geld dazu vorstrecken müssen. Unsympathisch ist ferner die Einbeziehung von Elsass und Lothringen in das Abkommen, denn die Zugehörigkeit dieser Länder ist noch nicht endgiltig geregelt. Nach dem neuen Abkommen wäre der Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 auf Elsass und Lothringen nicht mehr anwendbar. Unangenehm ist ferner, dass das Resultat unserer Erhebung den Deutschen mitgeteilt werden muss.

Jedenfalls ist es notwendig, ein Verrechnungssystem zu finden, wie es seinerzeit mit den deutschen Grenzbanken der Fall war.

In welcher Weise ist die Rückzahlung der Deutschland vorgestreckten 850 Millionen vorgesehen ?

Vorsitzender: Die 850 Millionen sollen in der Weise abgetragen werden, dass die Kohlen- und Warenlieferungen der ersten Monate 1943 dazu Verwendung finden sollen. Wir werden jederzeit auf deutsche Importe angewiesen sein. Die Deutschen dagegen werden dann eine Zeitlang auf Importe aus der Schweiz verzichten müssen. In der Weise sollte der Betrag in absehbarer Zeit abgetragen werden können.

Die Einbeziehung von Elsass & Lothringen hat auch mir zu Bedenken Anlass gegeben, doch machte das Politische Departement geltend, die deutsche Regierung hätte sich mit der französischen Regierung hierüber geeinigt. Die Frage bedarf schon deshalb einer Lösung, weil die Schweizerische Nationalbank dauernd von der Reichsbank Sparbüchlein vorgewiesen erhält, deren Betrag sie in Devisen auszahlen sollte.

Es ist brieflich festgelegt worden, dass der Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 gegenüber Elsass-Lothringen erst aufgehoben werden soll, wenn alles Notwendige für die Durchführung der Kompensation sichergestellt ist.

Herr Dr. Wegelin unterstreicht die Ausführungen des Vorsitzenden in Bezug auf Norwegen, Belgien und Holland. Diese Länder bilden grundsätzlich einen anderen Fall als Elsass-Lothringen, indem eben die Regierung Elsass-Lothringen, d.h. die französische mit dessen Einbeziehung einverstanden ist, während dies für die drei erstgenannten Länder nicht der Fall ist. Es war jedenfalls die beste Lösung, die Regelung dieser Frage hinauszuschieben.

Konnte in Bezug auf die Preisfrage für Kohlen und Eisen ebenfalls eine Regelung getroffen werden ?

- 11 -

Vorsitzender teilt mit, dass sich diese Preise im Rahmen der heute gültigen internationalen Preise bewegen werden. Die Kohlenpreise werden den Preisen entsprechen, die man in Deutschland selber bezahlt.

Herr Dr. Schäfer erkundigt sich, ob Deutschland einseitig das Recht habe, den Plafond bis zu 850 Mill. auszunützen, oder ob bei Erreichung von 650 Mill. neue Verhandlungen stattfinden müssen.

Vorsitzender: Wird der Betrag von 450 Mill. vor Ende 1941 erreicht, müssen sofort neue Verhandlungen stattfinden. Wird dieser Betrag jedoch erst ab 1942 erreicht, so sind für weitere Ansprüche keine neuen Verhandlungen nötig. Werden die 650 Mill. schon im März 1942 erreicht, so müssen Verhandlungen stattfinden, jedoch müssen keine stattfinden, wenn die 650 Mill. erst im Juli 1942 erreicht werden.

Eine ausdrückliche Erklärung der französischen Regierung, wonach sie mit dem Vorgehen in Bezug auf Elsass-Lothringen einverstanden sei, liegt nicht vor, wir müssen uns diesbezüglich auf die deutschen Aussagen stützen.

Herr Dr. Koenig spricht Herrn Dr. Vieli seinen besonderen Dank für das aufschlussreiche Exposé aus. Er weist darauf hin, dass Herr Dr. Vieli nicht nur gegenüber der deutschen Delegation, sondern auch im Schosse der schweizerischen Delegation manche Schwierigkeit zu überwinden hat, und dass er keine Mühe gescheut hat, um die Interessen der Finanzgläubiger zu wahren.

Was die Frage der vermehrten deutschen Verschuldung betrifft, so muss man sich vorgegenwärtigen, dass es sich dabei um Arbeitsbeschaffung handelt, für die der Bundesrat ebenfalls sorgen muss.

In Bezug auf Elsass-Lothringen musste man sich den Verhältnissen fügen.

Die Versicherungsgesellschaften haben seinerzeit ein Kontingent von 6 Millionen als Ersatz für die in der Schweiz für das deutsche Geschäft geleistete Arbeit erhalten. Als die Reichsbankquote gesunken ist, wurde das Kontingent der Versicherungen rückwirkend auf 1. März 1940 auf 4 Millionen gekürzt. Als die Reichsbankquote sich wieder erhöhte, verlangten auch die Versicherungsgesellschaften wiederum eine Erhöhung ihres Kontingentes. Eine solche Erhöhung bedeutet also keineswegs eine Besserstellung der Versicherungsgesellschaften.

Die Zinszahlungen für die Goldhypotheken konnten ebenfalls bis Ende 1942 sichergestellt werden.

- 12 -

Vorsitzender dankt Herrn Dr. Koenig für seine freundlichen Worte der Anerkennung und betont, dass er bei ihm immer wertvolle Unterstützung für die Belange der Banken gefunden habe.

Schluss der Sitzung 16 Uhr 30.

DER VORSITZENDE: DIE PROTOKOLLFUEHRERIN:

Vieli.

G.Preiswerk.